

Übereinstimmungserklärung für Produkte mit Muster-EPDs

Der Industrieverband Deutsche Bauchemie, in dem die Sika Deutschland GmbH Mitglied ist, hat sogenannte Muster-Umweltproduktdeklarationen (Muster-EPD) entwickelt und durch das unabhängige Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU) verifizieren lassen. Diese durch das IBU verifizierten Muster-EPDs wurden von der Deutschen Bauchemie und dem Institut Bauen und Umwelt veröffentlicht. Anhand unserer Produktrezepturen wurde überprüft, ob unsere Produkte durch die Muster-EPD abgedeckt werden.

Mit dieser Erklärung bestätigen wir, dass das Produkt

Sikafloor®-357

von beigefügter Muster-EPD „*Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, lösemittelhaltig, Lösemittelgehalt zwischen 10% und 50%*“ (Deklarationsnummer EPD-DBC-20130017-IBG1-DE) erfasst wird. Das heißt, dass die Ökobilanzdaten und die sonstigen Inhalte der beigefügten Muster-EPD auf das o.g. Produkt zutreffen und für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden, in denen das o.g. Produkt verbaut wurde, herangezogen werden können.

Sika Services AG

A blue ink signature of Mark Schneider, written in a cursive style.

Mark Schneider

Head Global Product Sustainability

A blue ink signature of Luc Leforestier, written in a cursive style.

Luc Leforestier

Head Market Field Flooring

Zürich, Juli 2014

UMWELT-PRODUKTDEKLARATION

nach ISO 14025 und EN 15804

Deklarationsinhaber	Deutsche Bauchemie e.V. Industrieverband Klebstoffe e.V. Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.
Herausgeber	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Programmhalter	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Deklarationsnummer	EPD-DBC-20130017-IBG1-DE
Ausstellungsdatum	15.05.2013
Gültig bis	14.05.2018

**Reaktionsharze auf Polyurethanbasis; lösemittelhaltig,
Lösemittelgehalt zwischen 10% und 50%**
Deutsche Bauchemie e.V. (DBC)
Industrieverband Klebstoffe e.V. (IVK)
**Verband der deutschen Lack- und
Druckfarbenindustrie e.V. (VdL)**

www.bau-umwelt.com / <https://epd-online.com>



Institut Bauen
und Umwelt e.V.

 **DEUTSCHE
BAUCHEMIE**

 **Industrieverband
Klebstoffe e.V.**

 **Verband der deutschen
Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.**



1. Allgemeine Angaben

**Deutsche Bauchemie e.V.
Industrieverband Klebstoffe e.V.
Verband der deutschen Lack- und
Druckfarbenindustrie e.V.**

Programmhalter

IBU - Institut Bauen und Umwelt e.V.
Rheinufer 108
D-53639 Königswinter

Deklarationsnummer

EPD-DBC-20130017-IBG1-DE

**Diese Deklaration basiert auf den
Produktkategorienregeln:**

Reaktionsharzprodukte, 10-2012
(PCR geprüft und zugelassen durch den unabhängigen
Sachverständigenausschuss)

Ausstellungsdatum

15.05.2013

Gültig bis

14.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Horst J. Bossenmayer
(Präsident des Instituts Bauen und Umwelt e.V.)

Prof. Dr.-Ing. Hans-Wolf Reinhardt
(Vorsitzender des SVA)

**Reaktionsharze auf
Polyurethanbasis; lösemittelhaltig,
Lösemittelgehalt zwischen 10% und
50%**

Inhaber der Deklaration

Deutsche Bauchemie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

Industrieverband Klebstoffe e.V.
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Verband der deutschen Lack- und
Druckfarbenindustrie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

Deklariertes Produkt/deklarierte Einheit

1kg Reaktionsharze auf Polyurethanbasis;
lösemittelhaltig, Lösemittelgehalt zwischen 10% und
50%;
Dichte 1 - 1,25 g/cm³

Gültigkeitsbereich:

Diese validierte Deklaration berechtigt zum Führen des Zeichens des Instituts Bauen und Umwelt e.V. Sie gilt ausschließlich für die genannten Produktgruppen für Werke in Deutschland, fünf Jahre vom Ausstellungsdatum an. Es handelt sich hierbei um eine Verbands-EPD, bei der für die Berechnung der Ökobilanz das Produkt einer Gruppe ausgewählt wurde, welches die höchsten Umweltlasten dieser Gruppe aufweist. Die Mitglieder der Verbände sind den Verbandsportalen zu entnehmen. Der Inhaber der Deklaration haftet für die zugrundeliegenden Angaben und Nachweise; eine Haftung des IBU im Bezug auf Herstellerinformationen, Ökobilanzdaten und Nachweise ist ausgeschlossen.

Verifizierung

Die CEN Norm EN 15804 dient als Kern-PCR

Verifizierung der EPD durch eine/n unabhängige/n
Dritte/n gemäß ISO 14025

intern extern

Dr.-Ing. Ivo Mersiowsky,
Unabhängige/r Prüfer/in vom SVA bestellt

2. Produkt

2.1 Produktbeschreibung

Reaktionsharze auf Polyurethanbasis - lösemittelhaltig.
Die Reaktionsharze werden unter Einsatz von Polyolen (auf Mineralöl-Basis oder aus nachwachsenden Rohstoffen) und Isocyanaten ein- oder zweikomponentig hergestellt. Zur Einstellung günstiger Verarbeitungseigenschaften können Lösemittel enthalten sein. Sie erfüllen vielfältige, häufig spezielle Aufgaben bei der Erstellung, der Ausstattung und der Sanierung von Bauwerken. Durch den Einsatz von

Reaktionsharzen auf Polyurethanbasis, lösemittelhaltig, wird die Gebrauchstauglichkeit von Bauwerken entscheidend verbessert und ihre Lebensdauer deutlich verlängert. Als repräsentatives Produkt wurde das Produkt mit den höchsten Umweltwirkungen zur Berechnung der Ökobilanzergebnisse herangezogen.

2.2 Anwendung

Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, lösemittelhaltig, werden für folgende Anwendungen eingesetzt:

Modul 1:

Reaktionsharze zum Schutz und für die Instandsetzung von Betonbauteilen.

Produkte zum **Oberflächenschutz von Beton**, zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Beton- und Stahlbetontragwerken sowie für neuen Beton und für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Anforderungen 1.1), Produkte **für Kleber für Bauzwecke** für das Herstellen des Verbundes von Verstärkungsmaterialien mit einem bestehenden Betontragwerk (Anforderungen 1.2)

Modul 2:

Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen

Reaktionsharze zur Abdichtung von Dachkonstruktionen die baustellenseitig aufgebracht werden.

Modul 3:

Reaktionsharze für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen

Produkte für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen zur Verwendung auf Brücken aus Beton.

Modul 4:

Reaktionsharze als Fliesenkleber

Klebstoffe für die Verarbeitung keramischer Fliesen und Platten an Wänden, Böden und Decken für innen und außen.

Modul 5:

Reaktionsharze für Abdichtungen im Verbund

Produkte für Abdichtungen für Böden und/oder Wände in Nassräumen innerhalb von Gebäuden.

Modul 6:

Reaktionsharz für Flüssigkunststoffe zur Bauwerksabdichtung

Flüssigkunststoffe zur Bauwerksabdichtung.

Modul 7:

Estrichmörtel und Estriche

Produkte für Estriche/Kunstharzestriche für den Einsatz für Fußbodenkonstruktionen.

Modul 8:

Kleb- und Dichtstoffe

Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/ Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 9:

Reaktionsharze zur Abdichtung von Bauteilen aus Beton oder Mauerwerk und zur Vorbehandlung von mineralischen Untergründen wie Estriche oder Betonböden vor Bodenbelags-, Parkett- und Fliesenarbeiten

Anwendungen nach technischen Unterlagen/ Leistungserklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 10:

Versiegelungen für Parkettböden, Fußbodenbeschichtungen und Bodenbeläge

Reaktionsharze zum Oberflächenschutz von Holz und Parkettböden, von Fußbodenbeschichtungen und Bodenbelägen in Innenräumen. Die Produkte werden zur Herstellung bzw. Erhöhung der Nutzungstauglichkeit und –beständigkeit von Fußböden eingesetzt.

Modul 11:

Reaktionsharze zur optischen Gestaltung von Betonbauteilen

Produkte zur meist farbigen Gestaltung von Beton bei gleichzeitigem, nicht näher spezifizierten Oberflächenschutz und einer Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Beton- und Stahlbetonflächen. Gleiches gilt für andere mineralische Untergründe, wie z. B. Putz, Stein und Mauerwerk. Aufgrund des aktuell höheren Materialpreises von Polyurethan und der schlechteren Haftung auf kritischen Teilflächen (wie Glas und Metallteilen) in Bauteilen wird oft bei mehrschichtigem Auftrag nur die Abschlussbeschichtung auf Polyurethanbasis vorgenommen und ein oder mehrere Epoxidharzschichten vorab aufgetragen.

2.3 Technische Daten

Modul 1:

Reaktionsharze zum Schutz und für die Instandsetzung von Betonbauteilen.

Die Mindestanforderungen nach DIN EN 1504 „Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken- Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformitätsind einzuhalten. Dies sind folgende:

1.1 Oberflächenschutz von Beton- Anforderungen an Merkmale für alle vorgesehenen Verwendungszwecke nach EN 1504-2, Tabelle 1 und 5:

- CO₂-Durchlässigkeit (EN 1062-6:2002-10)
- Wasserdampf-Durchlässigkeit (EN ISO 7783-1/-2:2012-02)

- Kapillare Wasseraufnahme und Wasserdurchlässigkeit (EN 1062-3:2008-04)

- Abreißversuch zur Beurteilung der Haftfestigkeit (EN 1542:1999-07)

1.2 Kleber für Bauzwecke – Leistungsanforderungen nach Tabellen 3.1 und 3.2

(Konformitätserklärung/Leistungserklärung des Herstellers)

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/ Leistungs-erklärung/ Konformitäts-erklärung des Herstellers.

Modul 2:

Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen

Die Mindestanforderungen nach ETAG 005:2005-02

„Leitlinie für die europäische technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen“ sind einzuhalten.

Die Leistungsmerkmale sind gemäß der Europäischen technischen Zulassung (ETA, Angabe Nr.) anzugeben.

Modul 3:

Flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen

3.1 Die Anforderungen nach ZTV ING Teil 7, Abschn. 3 (ZTV BEL-B Teil 3)I sind einzuhalten.

3.2 Die Mindestanforderungen nach ETAG 033:2010-09 „Leitlinie für die europäische technische Zulassung für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen“ sind einzuhalten.

Die Leistungsmerkmale sind gemäß der Europäischen technischen Zulassung (ETA, Angabe Nr.) anzugeben.

Modul 4:

Fliesenkleber

Die Mindestanforderungen nach DIN EN 12004:2012-09 „Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten -

Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung“ sind einzuhalten.

Dies sind folgende:

- Haftscherfestigkeit nach Trockenlagerung (EN 12003:2009-01)

- Haftschwerfestigkeit nach Wasserlagerung (EN 12003:2009-01)
 - Offene Zeit: Haftzugfestigkeit (EN 1346:2007-11)
- Weitere Leistungsmerkmale gemäß Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 5:

Abdichtungen im Verbund

5.1 Die Mindestanforderungen der ETAG 022:2007-07 „Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Abdichtungen für Wände und Böden in Nassräumen“ müssen eingehalten werden.

Die Leistungsmerkmale sind gemäß der Europäischen technischen Zulassung (ETA, Angabe Nr.) anzugeben.

5.2 Die Mindestanforderungen der „Prüfgrundsätze für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen. Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungen (PG-AIV-F)“ müssen eingehalten werden.

Die Merkmale sind gemäß „Prüfgrundsätze für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen. Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungen (PG-AIV-F)“ anzugeben.

Modul 6:

Flüssigkunststoffe zur Bauwerksabdichtung

Die Mindestanforderungen der „Prüfgrundsätze zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen“ müssen eingehalten werden. Die Merkmale für den Verwendbarkeitsnachweis sind gemäß „Prüfgrundsätze zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen“ anzugeben.

Modul 7:

Estrichmörtel und Estriche

Die Mindestanforderungen der EN 13813 „Estrichmörtel und Estriche – Estrichmörtel und Estrichmassen – Eigenschaften und Anforderungen“ sind einzuhalten. Dies sind für Kunstharzestriche folgende:

- Haftzugfestigkeit (EN 13892-8:2003-02)
- Brandverhalten (EN 13501-1:2010-01)

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/ Leistungs-erklärung/ Konformitäts-erklärung des Herstellers.

Modul 8:

Kleb- und Dichtstoffe

Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/ Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 9:

Abdichtung von Bauteilen aus Beton oder Mauerwerk

Es sind mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

Eigenschaft	Norm	Einheit	Wert
Viskosität	EN ISO 3219:1994-10	Pa·s	< 50
Shore-Härte A	DIN 53505:2008-08	-	15 – 100
Shore-Härte D	DIN 53505:2008-08	-	5 – 95
Dichte	EN ISO 2811:2011-06	kg/dm ³	0,7 – 2,5

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/ Leistungs-erklärung/ Konformitäts-erklärung des Herstellers.

Modul 10:

Versiegelungen für Parkettböden,

Fußbodenbeschichtungen und Bodenbeläge

Eigenschaften wie chemische Beständigkeit, Kratzfestigkeit, Abriebfestigkeit (DIN EN ISO 5470:1999-09), Slip-eigenschaften (DIN 18032:2001-04) oder Kantenerleimung nach Angaben des Herstellers.

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/ Leistungs-erklärung/ Konformitäts-erklärung des Herstellers.

Modul 11:

Reaktionsharze zur optischen Gestaltung von Betonbauteilen

Bauphysikalische Daten der des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtung sind entsprechend der jeweiligen Produktnormen anzugeben, dazu können z.B. gehören:

- Viskosität EN ISO 3219:1994-10
- Dichte EN ISO 2811:2011-06
- Pendeldämpfung ISO 1522:2007-04
- Brandverhalten EN 13501-1:2010-01
- Haftzugfestigkeit EN 13892-8:2003-02

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/ Leistungs-erklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers.

2.4 Inverkehrbringung/Anwendungsregeln

Modul 1:

Reaktionsharze zum Schutz und für die Instandsetzung von Betonbauteilen

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die DIN EN 1504 ~ „Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 2:

Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die ETAG 005:2005-02 „Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 3:

Flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die ETAG 033:2010-07 „Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Bausätze für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Sonderanwendungen können alternativ nach ZTV Ing. geregelt sein.

Modul 4:

Fliesenkleber

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die DIN EN 12004 ~ „Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten- Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 5:

Abdichtungen im Verbund

Modul 5.1:

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die ETAG 022:2005-02 „Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Abdichtungen für Wände und Böden in Nassräumen“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 5.2:

Voraussetzung für die Verwendung in Deutschland ist die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) auf Basis eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50.

Modul 6:

Flüssigkunststoffe zur Bauwerksabdichtung

Voraussetzung für die Verwendung in Deutschland ist die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) auf Basis eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.51.

Modul 7:

Estrichmörtel und Estriche

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die DIN EN 1504 ~ „Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 8:

Kleb- und Dichtstoffe

Anwendungen gemäß technischen Unterlagen/ Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 9:

Reaktionsharze zur Abdichtung von Bauteilen aus Beton oder Mauerwerk und zur Vorbehandlung von mineralischen Untergründen wie Estriche oder Betonböden vor Bodenbelags-, Parkett- und Fliesenarbeiten

Maßgeblich für die Ausführung von Parkett- und Bodenbelagsarbeiten sind die DIN 18356:2012-10 und die DIN 18365:2012-09 oder vergleichbare nationale oder inter-nationale Regelwerke (siehe CEN/TS 14472:2003-10, Teil 1-4 und CEN/TS 15717:2008-07). Sonderanwendungen nach technischen Unterlagen/Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 10:

Versiegelungen für Parkettböden, Fußbodenbeschichtungen und Bodenbeläge
EU Richtlinie 2004/42 über die Begrenzung von VOC in Farben und Lacken. Anforderung laut AgBB Schema für VOC Emissionen von Parkettlacken. Sonderanwendungen nach technischen Unterlagen/Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 11:

Reaktionsharze zur optischen Gestaltung von Betonbauteilen

Falls vorhanden ist die zutreffende Norm bzw. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder vergleichbare nationale oder internationale Regelung ist zu nennen. Sonderanwendungen nach technischen Unterlagen/ Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

2.5 Lieferzustand

Flüssig oder pastös in Gebinden aus Weißblech oder Kunststoff, in separaten oder Kombigebinden passend konfektioniert auf das anwendungsgerechte Mischungsverhältnis. Dto. 1K-Produkte in Einzelgebinden. Dichtstoffe in Kunststoffkartuschen und Schlauchbeuteln aus Folienverbundmaterialien. Typische Gebindegrößen enthalten ca. 1 bis 25 kg Material; bei umfangreicheren Anwendungen kommen auch Fässer mit ca. 200 kg oder IBCs mit über 1 to Inhalt zum Einsatz. Für die Ökobilanz wurde ein Verhältnis von Blech- zu Kunststoffverpackungen von 1:2 angenommen.

2.6 Grundstoffe/Hilfsstoffe

Die Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, lösemittelhaltig, können 1-K oder 2-K formuliert sein. Sie enthalten Polyether-und/oder Polyesterpolyole (auf Mineralöl-Basis oder aus nachwachsenden Rohstoffen), Homologe, Prepolymere und Polymere auf Basis von MDI, TDI, HDI oder IPDI und Lösemittel in einer Konzentration bis 50%, ggf. nach Harz- und Härterkomponente getrennt. In den Komponenten können zur Feineinstellung der Produkteigenschaften Hilfsstoffe wie Füllstoffe, Pigmente, Beschleuniger, Katalysatoren, Netzmittel, Schaumregulatoren oder inerte Verdüner enthalten sein (Anwendungs- oder Vermarktungsbeschränkungen sind einzuhalten). Die Härtung erfolgt im eingebauten Zustand vor Ort über die enthaltene Isocyanat-Komponente.).

Die Produkte werden überwiegend 1-komponentig verarbeitet; bei 2-Komponenten-Systemen ist das Mischungsverhältnis von Harz und Härter entsprechend den stöchiometrischen Erfordernissen eingestellt. Die Härtung der Produkte beginnt unmittelbar nach dem Mischen der Komponenten. Im Durchschnitt enthalten die mit dieser EPD abgedeckten Produkte die genannten Grund- und Hilfsstoffe in folgenden Spannen:
Harzkomponente: ~ 5-25 %
Härterkomponente: ~ 20-60 %
Lösungsmittel: < 50 %
Füllstoffe: ~ 0-50 %
Additive/Pigmente: ~ 0-10 %

Die genannten Spannen sind durchschnittliche Angaben und die Zusammensetzung von Produkten, die der EPD entsprechen, kann im Einzelfall von den genannten Konzentrationsbändern abweichen. Detailliertere Informationen sind den jeweiligen Herstellerangaben (z.B. Produktdatenblätter) zu entnehmen.

In Einzelfällen ist es möglich, dass Substanzen, die auf der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung stehen, in Konzentrationen über 0,1% enthalten sind. Falls dies der Fall ist, sind diese Informationen im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt zu finden.

2.7 Herstellung

Die formulierten Produktkomponenten werden in der Regel im Batch-Betrieb aus den Inhaltstoffen zusammengemischt und in die Liefergebinde abgepackt. Dabei werden Qualitätsstandards nach DIN ISO 9001:2008-12 und die Bestimmungen einschlägiger Regelungen wie Betriebssicherheitsverordnung oder Immissionsschutzgesetz eingehalten.

2.8 Umwelt und Gesundheit während der Herstellung

In der Regel sind keine weiteren Umweltschutzmaßnahmen über die gesetzlich vorgeschriebenen hinaus notwendig.

2.9 Produktverarbeitung/Installation

Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, lösemittelhaltig, werden durch Spachteln/ Rakeln oder Rollen, Gießen oder Spritzverarbeitung verarbeitet. Dabei sind ggf. Arbeitsschutzmaßnahmen (Belüftung, Atemschutzgeräte, Ex-Schutz) nach den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den Bedingungen vor Ort vorzunehmen und konsequent einzuhalten. Lösemittelhaltige Polyurethanprodukte sind aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Regel den GISBAU-Produkt-Codes PU 50 ff zugeordnet. Es muss durch geeignete Maßnahmen (Belüftung, Absaugung) sichergestellt werden, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) eingehalten werden; der Explosionsschutz muss beachtet werden.

2.10 Verpackung

Eine detaillierte Beschreibung der Verpackung befindet sich in Kapitel 2.5. Restentleerte Gebinde und nicht verschmutzte Folien sind recyclingfähig. Mehrwegpaletten aus Holz werden durch den Baustoffhandel zurückgenommen (Mehrwegpaletten gegen Rückvergütung im Pfandsystem), von diesem an die Bauprodukthersteller zurückgegeben und in den Produktionsprozess zurückgeführt.

2.11 Nutzungszustand

In der Nutzungsphase sind Reaktionsharze auf Polyurethanbasis lösemittelhaltig, ausgehärtet und bestehen im Wesentlichen aus einem inerten, dreidimensionalen Netzwerk.

Sie sind langlebige Produkte, die als Klebstoffe, Beschichtungen oder Abdichtungen in Gebäuden angewendet werden und zu deren Funktionalität und Werterhaltung beitragen.

2.12 Umwelt & Gesundheit während der Nutzung Option 1

Produkte für Anwendungen außerhalb von Aufenthaltsräumen

Während der Nutzung haben Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, lösemittelhaltig, ihre Reaktionsfähigkeit verloren und verhalten sich inert. Gefährdungen für Wasser, Luft und Boden sind bei bestimmungsgemäßer Anwendung der Produkte nicht bekannt.

Option 2

Produkte für Anwendungen in Aufenthaltsräumen

Bei Anwendungen in Aufenthaltsräumen sind Nachweise zum Emissionsverhalten von Bauprodukten in Kontakt mit der Innenraumluft vorzulegen. Dies können beispielsweise Nachweise nach folgende Prüfschemata sein: AgBB-VOC-Schema, EMICODE® der GEV (Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V., Düsseldorf). Eine weitere Beeinflussung von Umwelt und Gesundheit durch austretende Stoffe ist nicht bekannt.

2.13 Referenz-Nutzungsdauer

Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, lösemittelhaltig, erfüllen vielfältige, häufig spezielle Aufgaben bei der Erstellung oder Sanierung von Bauwerken. Durch ihren Einsatz wird die Gebrauchstauglichkeit von Bauwerken entscheidend verbessert und ihre ursprüngliche Nutzungsdauer deutlich verlängert. Die zu erwartende Referenz-Nutzungsdauer ist abhängig von der spezifischen Einbausituation und damit verbundenen Exposition des Produktes. Sie kann durch Witterung sowie mechanische oder chemische Belastungen beeinflusst werden.

2.14 Außergewöhnliche Einwirkungen

Brand

Auch ohne spezielle Brandschutzausrüstung erfüllen die Reaktionsharze auf Polyurethanbasis mindestens die Anforderungen nach DIN EN 13501-1 für die Brandklasse E bzw. Efl. Von ihrer Einsatzmenge her haben sie darüber hinaus auf die Brandeigenschaften des Bauwerks, in dem sie eingebaut wurden, einen nur untergeordneten Einfluss. Vernetzte Polyurethanharze schmelzen nicht und tropfen nicht herab, sodass die Harze dadurch nicht zur Brandausbreitung beitragen.

Wasser

Die Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, lösemittelhaltig, sind chemisch inert und wasserunlöslich. Sie werden häufig zum Schutz von Bauwerken gegen schädigendes Wassereindringen/Hochwassereinwirkung eingesetzt.

Mechanische Zerstörung

Die mechanische Zerstörung von Reaktionsharzen auf Polyurethanbasis führt nicht zu umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Zersetzungsprodukten.

2.15 Nachnutzungsphase

Nach heutigem Kenntnisstand sind in der Regel durch Rückbau und Verwertung von Bauteilen, an denen ausgehärtete Polyurethane anhaften, keine umweltschädigenden Auswirkungen etwa bei der Deponierung zu erwarten.

Können Polyurethan-Systeme von den Bauteilen ohne merklichen Aufwand entfernt werden, ist die thermische Verwertung aufgrund ihres Energieinhaltes eine sinnvolle Verwertungsvariante.

2.16 Entsorgung

Nicht mehr verwertbare Einzelkomponenten müssen im vorgeschriebenen Verhältnis vermischt und ausgehärtet werden.

Ausgehärtete Produktreste sind kein Sonderabfall.

Nicht ausgehärtete Produktreste sind Sonderabfall.

Restentleerte, ausgetrocknete Gebinde (tropffrei, spachtelrein) werden dem Recycling zugeführt. Restmengen sind unter Beachtung der örtlichen Vorschriften einer geordneten Abfallbeseitigung zuzuführen.

Folgende EAK/AVV-Abfallschlüssel können in Frage kommen:

Ausgehärtete Produktreste: 080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.

080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen.

2.17 Weitere Informationen

Weitere Informationen können den Produkt- oder Sicherheitsdatenblättern der Hersteller entnommen werden und sind entweder auf der Homepage der Hersteller oder auf Anfrage erhältlich. Wertvolle technische Hinweise sind auch den Internetseiten der Verbände zu entnehmen.

Beispielsweise können Merkblätter der TKB unter www.klebstoffe.com oder Informationen der Deutschen Bauchemie unter www.deutsche-bauchemie.de erhalten werden.

3. LCA: Rechenregeln

3.1 Deklarierte Einheit

Die Verbands-EPD bezieht sich auf die deklarierte Einheit von 1 kg Reaktionsharzprodukt in dem zur Verarbeitung nötigen Mischungsverhältnis der beiden Komponenten. Der Verbrauch pro Flächeneinheit der Produkte, die flächig aufgebracht werden, kann zwischen wenigen hundert Gramm bis über 1 kg pro m² liegen. Bei Produkten, die injiziert werden, hängt

die Applikationsmenge vom zu injizierenden Bauteil ab.

In dieser EPD wurde eine Ökobilanz für Reaktionsharzprodukte auf PU-Basis mit Lösemittelgehalten bis 50% berechnet.

Aus den Produktgruppen wurde das Produkt mit den höchsten Umweltwirkungen deklariert.

Angabe der deklarierten Einheit

Bezeichnung	Wert	Einheit
Deklarierte Einheit	1	kg
Umrechnungsfaktor zu 1 kg	1	-

3.2 Systemgrenze

In der Ökobilanz werden die Module A1/A2/A3, A4, A5 und D berücksichtigt:

- A1 Herstellung der Vorprodukte
- A2 Transport zum Werk
- A3 Produktion inkl. Energiebereitstellung, Herstellung von Verpackung sowie Hilfs- und Betriebsstoffen und Abfallbehandlung)
- A4 Transport zur Baustelle
- A5 Installation (Verpackungsentsorgung sowie Emissionen bei der Installation)
- D Gutschriften aus der Verbrennung der Verpackungsmaterialien und Recycling des Metallgebundes

Es handelt sich also um eine Deklaration von der „Wiege bis zum Werkstor mit Optionen“.

3.3 Abschätzungen und Annahmen

Für die einzelnen Rezepturbestandteile der Formulierungen wurden diese, falls keine spezifische GaBi-Prozesse zur Verfügung standen, nach Herstellerangaben oder Literatur abgeschätzt.

3.4 Abschneideregeln

Für die Berechnung der Ökobilanz wurden keine Abschneideregeln angewandt. Alle Rohstoffe, die von den Verbänden für die Formulierungen gesendet wurden, wurden berücksichtigt. Die Herstellung der zur Produktion der betrachteten Produkte benötigten Maschinen, Anlagen und sonstige Infrastruktur wurde in den Ökobilanzen nicht berücksichtigt.

3.5 Hintergrunddaten

Als Hintergrunddaten wurden Daten aus der GaBi 5-Datenbank verwendet. Wenn keine Hintergrunddaten

verfügbar waren, wurden diese durch Herstellerinfos und Literaturrecherche ergänzt.

3.6 Datenqualität

Für diese Muster-EPD wurden repräsentative Produkte herangezogen und das Produkt für eine Gruppe zur Berechnung der Ökobilanzergebnisse herangezogen, welches die höchsten Umweltlasten mit sich bringt. Die Datensätze sind nicht älter als 7 Jahre. Die Daten sind den Datenbanken von GaBi 5:2010 entnommen und sind somit in sich konsistent.

3.7 Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum ist eine Jahresproduktion bezogen auf das Jahr 2011.

3.8 Allokation

Für die Produktion wurden keine Allokationen angewendet. Bei der Verbrennung der Verpackungen wird eine Multi-Input-Allokation mit einer Gutschrift für Strom und thermische Energie nach der Methode der einfachen Gutschrift eingesetzt. Die Gutschriften durch die Verpackungsentsorgung werden in Modul D gutgeschrieben.

3.9 Vergleichbarkeit

Grundsätzlich ist eine Gegenüberstellung oder die Bewertung von EPD Daten nur möglich, wenn alle zu vergleichenden Datensätze nach EN 15804 erstellt wurden und der Gebäudekontext, bzw. die produktspezifischen Leistungsmerkmale, berücksichtigt werden. In diesem Fall wurde als deklarierte Einheit 1 kg Reaktionsharz gewählt. Je nach Anwendung muss ein entsprechender Umrechnungsfaktor wie beispielsweise das spezifische Flächengewicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist eine Gegenüberstellung oder die Bewertung von EPD Daten nur möglich, wenn alle zu vergleichenden Datensätze nach EN 15804 erstellt wurden und der Gebäudekontext, bzw. die produktspezifischen Leistungsmerkmale, berücksichtigt werden.

4. LCA: Szenarien und weitere technische Informationen

Die folgenden technischen Informationen sind Grundlage für die deklarierten Module oder können für die Entwicklung von spezifischen Szenarien im Kontext einer Gebäudebewertung genutzt werden, wenn Module nicht deklariert werden (MND).

Transport zu Baustelle (A4)

Bezeichnung	Wert	Einheit
Liter Treibstoff	0,0016	l/100km
Transport Distanz	500	km
Auslastung (einschließlich Leerfahrten)	85	%
Rohdichte der transportierten Produkte	900 - 1300	kg/m ³
Volumen-Auslastungsfaktor	100	-

Einbau ins Gebäude (A5)

Bezeichnung	Wert	Einheit
Materialverlust	0,01	kg
VOC in die Luft	0,1 - 0,5	kg

5. LCA: Ergebnisse

ANGABE DER SYSTEMGRENZEN (X = IN ÖKOBILANZ ENTHALTEN; MND = MODUL NICHT DEKLARIERT)

Produktionsstadium			Stadium der Errichtung des Bauwerks		Nutzungsstadium							Entsorgungsstadium				Gutschriften und Lasten außerhalb der Systemgrenze	
Rohstoffversorgung	Transport	Herstellung	Transport vom Hersteller zum Verwendungsort	Montage	Nutzung / Anwendung	Instandhaltung	Reparatur	Ersatz	Erneuerung	Energieeinsatz für das Betreiben des Gebäudes	Wassereinsatz für das Betreiben des Gebäudes	Rückbau / Abriss	Transport	Abfallbehandlung	Beseitigung	Wiederverwendungs-, Rückgewinnungs- oder Recyclingpotenzial	
A1	A2	A3	A4	A5	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	C1	C2	C3	C4	D	
X	X	X	X	X	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	X	

ERGEBNISSE DER ÖKOBILANZ UMWELTAUSWIRKUNGEN: 1 kg PU-Reaktionsharz, mit Lösungsmitteln

Parameter	Einheit	A1 - A3	A4	A5	D
Globales Erwärmungspotenzial	[kg CO ₂ -Äq.]	5,75E+0	2,58E-2	1,25E-1	-1,25E-1
Abbau Potential der stratosphärischen Ozonschicht	[kg CFC11-Äq.]	2,22E-8	1,38E-12	4,5E-12	-1,34E-10
Versauerungspotenzial von Boden und Wasser	[kg SO ₂ -Äq.]	1,02E-2	1,64E-4	1,45E-5	-3,15E-4
Eutrophierungspotenzial	[kg (PO ₄) ³⁻ -Äq.]	1,5E-3	4,06E-5	2,94E-6	-2,77E-5
Bildungspotenzial für troposphärisches Ozon	[kg Ethen Äq.]	2,19E-3	-7,03E-5	1,8E-1	-4,39E-5
Potenzial für den abiotischen Abbau nicht fossiler Ressourcen	[kg Sb Äq.]	2,51E-5	1,18E-9	1,82E-9	-6,35E-9
Potenzial für den abiotischen Abbau fossiler Brennstoffe	[MJ]	1,23E+2	3,56E-1	2,96E-2	-1,66E+0

ERGEBNISSE DER ÖKOBILANZ RESSOURCENEINSATZ: 1 kg PU-Reaktionsharz, mit Lösungsmitteln

Parameter	Einheit	A1 - A3	A4	A5	D
Erneuerbare Primärenergie als Energieträger	[MJ]	4,32E+0	-	-	-
Erneuerbare Primärenergie zur stofflichen Nutzung	[MJ]	0,0E+0	-	-	-
Total erneuerbare Primärenergie	[MJ]	4,32E+0	1,42E-2	2,19E-3	-6,74E-2
Nicht-erneuerbare Primärenergie als Energieträger	[MJ]	9,95E+1	-	-	-
Nicht-erneuerbare Primärenergie zur stofflichen Nutzung	[MJ]	2,45E+1	-	-	-
Total nicht-erneuerbare Primärenergie	[MJ]	1,24E+2	3,56E-1	2,96E-2	-1,66E+0
Einsatz von Sekundärstoffen	[kg]	0,0E+0	-	-	-
Erneuerbare Sekundärrohstoffe	[MJ]	2,9E-3	3,01E-6	4,01E-7	7,66E-4
Nicht-erneuerbare Sekundärrohstoffe	[MJ]	3,02E-2	3,16E-5	4,2E-6	8,07E-3
Einsatz von Süßwasserressourcen	[m ³]	3,3E+0	1,32E-3	2,53E-3	-6,09E-2

ERGEBNISSE DER ÖKOBILANZ OUTPUT-FLÜSSE UND ABFALLKATEGORIEN: 1 kg PU-Reaktionsharz, mit Lösungsmitteln

Parameter	Einheit	A1 - A3	A4	A5	D
Gefährlicher Abfall zur Deponie	[kg]	-	-	-	-
Entsorgter nicht-gefährlicher Abfall	[kg]	7,21E+0	1,88E-3	5,94E-3	-6,31E-1
Entsorgter radioaktiver Abfall	[kg]	2,16E-3	5,03E-7	1,52E-6	-3,57E-5
Komponenten für die Wiederverwendung	[kg]	-	-	-	-
Stoffe zum Recycling	[kg]	-	-	-	-
Stoffe für die Energierückgewinnung	[kg]	-	-	-	-
Exportierte elektrische Energie	[MJ]	-	-	1,77E-1	-
Exportierte thermische Energie	[MJ]	-	-	4,27E-1	-

Indikator "Gefährlicher Abfall zur Deponie": Keine Deklaration gemäß SVA Beschluss vom 4.10.2012.

6. LCA: Interpretation

Der Hauptanteil des **nicht-erneuerbaren Primärenergiebedarfs** wird während der Herstellung der Vorprodukte (Modul A1) verbraucht. Dies ist dadurch begründet, dass es sich fast ausschließlich um Vorprodukte aus fossilen Rohstoffen handelt, welche meist mit einer energieintensiven Herstellung verbunden sind. Hauptsächlich werden Erdöl und Erdgas verbraucht. Von den Vorprodukten haben vor allem Harz- und Härterkomponenten sowie Lösungsmittel einen signifikanten Einfluss auf das Ergebnis.

Der Anteil an **erneuerbarer Primärenergie** ist mit < 5% an der Gesamtprimärenergie sehr gering. Deutlich werden die Beiträge der Vorprodukte (A1) und der Produktion (A3) am erneuerbaren Primärenergiebedarf. Bei A1 ist vor allem der

erneuerbare Anteil des Strommixes verursachend, bei A3 die Holzpaletten der Verpackung, da bei der Holzproduktion (Wachstum) Sonnenenergie zur Photosynthese benötigt wird.

Haupteinflussfaktor für das **Treibhauspotential** (GWP) ist zu ca. 90% die Bereitstellung der Vorprodukte. Die Härterkomponente hat dabei den größten Einfluss auf das GWP. Die Lösemittel verursachen ebenfalls signifikante Beiträge zum GWP. Auch die Produktion selbst hat einen sichtbaren Einfluss von bis zu ~ 5 %, welcher auf die benötigte Energie und die Herstellung der Verpackungsmaterialien zurückzuführen ist. Bei der Installation wird die Verpackung verbrannt, so dass die dabei entstehenden Emissionen hier ebenfalls aufgeführt sind.

Das **Ozonabbaupotential** wird zu über 90% von der Herstellung der Vorprodukte dominiert. Die Härterkomponente trägt zu einem bedeutenden Teil zum ODP bei, wohingegen bei der Herstellung der Harzkomponente wenige ODP-relevanten Emissionen entstehen. Gegebenenfalls können Vorprodukte wie Kieselsäure oder Pigmente ebenfalls messbar zu den Ergebnissen beitragen. Daneben trägt noch Modul A3, also die Herstellung der Reaktionsharze, zu den Endergebnissen bei. Alle anderen Module sind für das Ozonabbaupotential nicht relevant. Haupttreiber sind in beiden Fällen halogenierte organische Emissionen aus dem deutschen Strommix (vor allem R114).

Verursacher für das **Versauerungspotential** sind vor allem Stickoxide und SO₂, die wie auch bei allen anderen Modulen zum größten Teil während der Herstellung der Vorprodukte (A1) und der Produkte selbst (A3) anfallen. Falls Pigmente wie TiO₂ in der Rezeptur enthalten sind, kann dessen Herstellung trotz geringer Massenanteile deutlich zum AP beitragen. Die beiden Hauptkomponenten Harz und Härter tragen ebenfalls deutlich zum AP bei. Modul A3 verursacht ca. 4 % des AP, was vor allem auf die Herstellung der Verpackungsmaterialien zurückzuführen ist.

Das **Eutrophierungspotential** wird zu > 94% von der Herstellung der Vorprodukte dominiert, wobei die Harzkomponente die Hauptrolle spielt. Die Härterkomponente trägt ebenfalls signifikant zu den EP-Ergebnissen bei sowie die Pigmentherstellung (in geringerem Ausmaß, da geringere Mengen in

den Produkten eingesetzt). Im Modul A3, welches nur ~5 % des EP bedingt, sind die meisten Emissionen auf die Herstellung der Verpackung sowie auf den Stromverbrauch zurückzuführen. Hauptverursacher des EP sind verschiedene Stickoxidemissionen in die Luft sowie Säureinträge ins Wasser.

Beim **Sommersmogpotential** (POCP) dominiert die Installation (A5) die Ergebnisse, da hier die im Produkt enthaltenen Lösungsmittel wieder freigesetzt werden. Der genaue Beitrag der Installation ist abhängig von den Lösemittelgehalten in den Produkten und kann bis zu 99% ausmachen.

7. Nachweise

7.1 VOC Nachweis

Spezielle Prüfungen und Nachweise sind im Rahmen der Erstellung dieser Muster-Umweltproduktdeklaration nicht durchgeführt bzw. erbracht worden.

Sofern die Produkte in einem Anwendungsbereich (z.B. Aufenthaltsraum) eingesetzt werden, in denen die

Prüfung/der Nachweis der VOC-Emission in den Aufenthaltsraum gefordert wird, sollen grundsätzlich in den individuellen EPDs die Nachweise vorgelegt werden.

Einstufung / EMICODE	EC1 PLUS	EC1	EC2	RAL UZ 113 (*)	DIBt/AgBB
TVOC (C ₆ -C ₁₆) (nach 3 / 28 d)	750 / 60	1000 / 100	3000 / 300	1000/100	10000 / 1000
TSVOC (C ₁₆ -C ₂₂) (nach 28 d)	40	50	100	50	100
C1, C2 -Stoffe * Summe nach 3 d, ** je Einzelstoff nach 28 d	10* / 1**	10* / 1**	10* / 1**	10/1**	10 / 1**
Summe Formaldehyd/ Acetaldehyd [ppb] (nach 3 d)	50/50	50/50	50/50	50/50	- / -
Summe VOC ohne NIK und nicht identifizierte Stoffe (nach 28 d)	40	-	-	40	100
R-Wert (nach 28d)	1	-	-	1	1

(*) z.B. für Bodenbelagsklebstoffe; für andere dispersionsbasierte Produkte können weitere RAL UZ einschlägig sein.

Messverfahren: GEV-Prüfmethode zur Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten nach DIN EN ISO 16000 Teil 3, Teil 6, Teil 9, Teil 11 in einer Prüfkammer. Prüfung auf CMR-Stoffe sowie TVOC/TSVOC nach 3 und 28 Tagen.

Die Ergebnisse sind ggf. in Form der Emissionsklasse anzugeben.
Für ausgewählte Produkte oder Anwendungen (z.B. Aufenthaltsraum) können VOC-Nachweise geführt werden. Es gelten folgende Grenzwerte (Maximalwerte in [µg/m³]):

Als **Nachweis** gilt das entsprechende Prüfzertifikat (z. B. EMICODE-Lizenz, Blauer Engel gemäß RAL 113).

8. Literaturhinweise

Institut Bauen und Umwelt e.V., Königswinter
(Hrsg.):

Allgemeine Grundsätze für das EPD-Programm des
Instituts Bauen und Umwelt e.V. (IBU), 2011-09.

Produktkategorienregeln für Bauprodukte Teil A:
Rechenregeln für die Ökobilanz und Anforderungen an
den Hintergrundbericht. 2012-09.

DIN EN ISO 14025:2011-10, Environmental labels and
declarations — Type III environmental declarations —
Principles and procedures.

EN 15804:2012-04, Sustainability of construction
works — Environmental product declarations — Core
rules for the product category of construction products.

PCR 2011, Teil A
Institut Bauen und Umwelt e.V., Königswinter (Hrsg.):
Produktkategorienregeln für Bauprodukte aus dem
Programm für Umwelt-Produktdeklarationen des
Instituts Bauen und Umwelt (IBU) Teil A: Rechenregeln
für die Ökobilanz und Anforderungen an den
Hintergrundbericht. 2011-07
www.bau-umwelt.de

PCR 2011, Teil B:
Produktkategorienregeln für Bauprodukte Teil B:
Anforderungen an die EPD für Reaktionsharzprodukte.
2011-06
www.bau-umwelt.de

ISO 14025
DIN EN ISO 14025:2009-11, Environmental labels and
declarations — Type III environmental declarations —
Principles and procedures

DIN EN 15804
DIN EN 15804:2011-04, Sustainability of construction
works — Environmental product declarations — Core
rules for the product category of construction products

2000/532/EG: Entscheidung der Kommission vom 3.
Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG
über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe
a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle
und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein
Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1
Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche
Abfälle

DIN EN 1504-2:2005-01
Produkte und Systeme für den Schutz und die
Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen,
Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung
der Konformität - Teil 2: Oberflächenschutzsysteme für
Beton; Deutsche Fassung EN 1504-2:2004

DIN EN 1062-6:2002-10
Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und
Beschichtungssysteme für mineralische Untergründe
und Beton im Außenbereich - Teil 6: Bestimmung der
Kohlenstoffdioxid-Diffusionsstromdichte
(Permeabilität); Deutsche Fassung EN 1062-6:2002

DIN EN ISO 7783:2012-02
Beschichtungsstoffe - Bestimmung der
Wasserdampfdurchlässigkeit - Schalenverfahren (ISO
7783:2011); Deutsche Fassung EN ISO 7783:2011

DIN EN 1062-3:2008-04
Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und
Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und
Beton im Außenbereich - Teil 3: Bestimmung der
Wasserdurchlässigkeit; Deutsche Fassung EN 1062-
3:2008

DIN EN 1542:1999-07
Produkte und Systeme für den Schutz und die
Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren -
Messung der Haftfestigkeit im Abreißversuch;
Deutsche Fassung EN 1542:1999

DIN EN 12003:2009-01
Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten -
Bestimmung der Scherfestigkeiten von Reaktionsharz-
Klebstoffen; Deutsche Fassung EN 12003:2008

DIN EN 1346:2007-11
Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten -
Bestimmung der offenen Zeit; Deutsche Fassung
EN 1346:2007

DIN EN 13892-8:2003-02
Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen -
Teil 8: Bestimmung der Haftzugfestigkeit; Deutsche
Fassung EN 13892-8:2002

DIN EN 13501-1:2010-01
Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu
ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den
Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten
von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-
1:2007+A1:2009

DIN EN ISO 3219:1994-10
Kunststoffe - Polymere/Harze in flüssigem,
emulgiertem oder dispergiertem Zustand -
Bestimmung der Viskosität mit einem
Rotationsviskosimeter bei definiertem
Geschwindigkeitsgefälle (ISO 3219:1993); Deutsche
Fassung EN ISO 3219:1994

DIN EN ISO 2811-1:2011-06

Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Dichte - Teil 1: Pyknometer-Verfahren (ISO 2811-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 2811-1:2011

DIN EN ISO 5470-1:1999-09

Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien - Bestimmung des Abriebwiderstandes - Teil 1: Taber-Abriebprüfgerät (ISO 5470-1:1999); Deutsche Fassung EN ISO 5470-1:1999

DIN V 18032-2:2001-04

Sporthallen - Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung - Teil 2: Sportböden; Anforderungen, Prüfungen

DIN EN ISO 3219:1994-10

Polymere/Harze in flüssigem, emulgiertem oder dispergiertem Zustand - Bestimmung der Viskosität mit einem Rotationsviskosimeter bei definiertem Geschwindigkeitsgefälle (ISO 3219:1993); Deutsche Fassung EN ISO 3219:1994

DIN EN ISO 2811-1:2011-06

Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Dichte - Teil 1: Pyknometer-Verfahren (ISO 2811-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 2811-1:2011

DIN EN ISO 1522:2007-04

Beschichtungsstoffe - Pendeldämpfungsprüfung (ISO 1522:2006); Deutsche Fassung EN ISO 1522:2006 157171: 2003-10 keine Parkettklebstoffe abgedeckt werden Datenbanksystem des IBU eingetragen, daher ist das Layout

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

DIN EN 13892-8:2003-02

Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen - Teil 8: Bestimmung der Haftzugfestigkeit; Deutsche Fassung EN 13892-8:2002

DIN EN 12004:2012-09

Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung; Deutsche Fassung EN 12004:2007+A1:2012

DIN EN 13813:2003-01

Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13813:2002

DIN EN 18356:2012-10

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Parkettarbeiten

DIN 18365:2012-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Bodenbelagarbeiten

DIN 53505:2000-08

Prüfung von Kautschuk und Elastomeren - Härteprüfung nach Shore A und Shore D

DIN EN ISO 9001:

Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen (ISO 9001:2008); Dreisprachige Fassung EN ISO 9001:2008

DIN CEN/TS 14472 -1 bis 4:2003-10

Elastische, textile und Laminatbodenbeläge - Planung, Vorbereitung und Verlegung - Teil 1: Allgemeines; Deutsche Fassung CEN/TS 14472-1:2003; il 2: Textile Bodenbeläge; Deutsche Fassung CEN/TS 14472-2:2003; Teil 3: Laminatbodenbeläge; Deutsche Fassung CEN/TS 14472-3:2003; Teil 4: Elastische Bodenbeläge; Deutsche Fassung CEN/TS 14472-4:2003.

DIN CEN/TS 15717:2008-07

Parkett - Allgemeine Verlegeanleitung; Deutsche Fassung CEN/TS 15717:2008

DIN 53505:2000-08

Prüfung von Kautschuk und Elastomeren - Härteprüfung nach Shore A und Shore D

ETAG 005:2005-02

Bekanntmachung der Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (ETAG 005); Fassung 2000-03; Überarbeitung 2004-03

ETAG 033:2010-09

Flüssig aufzubringende Abdichtungssysteme für Betonbrücken

ETAG 022:2007-07

Teil 1 Abdichtungen für Wände und Böden in Nassräumen - Teil 1: Flüssig aufzubringende Abdichtungen mit oder ohne Nuttschicht

DIN ISO 16000-3:2002-08

Innenraumlufverunreinigungen - Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen; Probenahme mit einer Pumpe (ISO 16000-3:2001)

DIN ISO 16000-6:2004-12

Innenraumluchtverunreinigungen - Teil 6: Bestimmung von VOC in der Innenraumlucht und in Prüfkammern, Probenahme auf TENAX TA®, thermische Desorption und Gaschromatographie mit MS/FID (ISO 16000-6:2004)

DIN EN ISO 16000-9:2008-04

Innenraumluchtverunreinigungen - Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen - Emissionsprüfkammer-Verfahren (ISO 16000-9:2006); Deutsche Fassung EN ISO 16000-9:2006

DIN EN ISO 16000-11:2006-06

Innenraumluchtverunreinigungen - Teil 11: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen - Probenahme, Lagerung der Proben und Vorbereitung der Prüfstücke (ISO 16000-11:2006); Deutsche Fassung EN ISO 16000-11:2006

GaBi 5 2010

GaBi 5: Software und Datenbank zur Ganzheitlichen Bilanzierung. LBP, Universität Stuttgart und PE International, 2011.

GaBi 5 2010b

GaBi 5: Dokumentation der GaBi 5-Datensätze der Datenbank zur Ganzheitlichen Bilanzierung. LBP, Universität Stuttgart und PE International, 2011.
<http://documentation.gabi-software>.



Institut Bauen
und Umwelt e.V.

Herausgeber

Institut Bauen und Umwelt e.V.
Rheinufer 108
53639 Königswinter
Deutschland

Tel +49 (0)2223 29 66 79- 0
Fax +49 (0)2223 29 66 79- 0
Mail info@bau-umwelt.com
Web www.bau-umwelt.com



Institut Bauen
und Umwelt e.V.

Programmhalter

Institut Bauen und Umwelt e.V.
Rheinufer 108
53639 Königswinter
Deutschland

Tel +49 (0)2223 29 66 79- 0
Fax +49 (0)2223 29 66 79- 0
Mail info@bau-umwelt.com
Web www.bau-umwelt.com



PE INTERNATIONAL
EXPERTS IN SUSTAINABILITY

Ersteller der Ökobilanz

PE INTERNATIONAL AG
Hauptstraße 111
70771 Leinfelden-Echterdingen
Germany

Tel +49 (0)711 341817-0
Fax +49 (0)711 341817-25
Mail info@pe-international.com
Web www.pe-international.com



Inhaber der Deklaration

Deutsche Bauchemie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
Germany

Tel +49 (0)69 2556-1318
Fax +49 (0)69 2556-1319
Mail info@deutsche-bauchemie.de
Web www.deutsche-bauchemie.de



Verband der deutschen
Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.

Verband der deutschen Lack- und
Druckfarbenindustrie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
Germany

Tel +49 (0)69 2556-1411
Fax +49 (0)69 2556-1358
Mail vdl@vci.de
Web www.lackindustrie.de



**Industrieverband
Klebstoffe e.V.**

Industrieverband Klebstoffe e.V.
Völklinger Straße 4 4
40219 Düsseldorf
Germany

Tel +49 (0)211 67931-10
Fax +49 (0)211 67931-33
Mail info@klebstoffe.com
Web www.klebstoffe.com